

**Versicherung für den Betrieb eines internetbasierten
Handels- und Dienstleistungsunternehmens (Webshop)**



Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken	3
1. Versicherter Tätigkeitsbereich	3
2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	3
3. Deckungserweiterung IT-Dienstleistungen	3
4. Deckungserweiterung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	4
5. Passiver Internet-Straf-Rechtsschutz	4
6. Eigenschaden-Versicherung	4
7. Cyber- & Datenschutz-Eigenschaden-Versicherung	5
8. Optionale Zusatzbausteine	6
B. Versicherte Personen	9
1. Mitversicherte Personen	9
2. Subunternehmer	9
3. Repräsentanten	10
C. Räumlicher Geltungsbereich	10
D. Risikoausschlüsse	10
1. Allgemeine Ausschlüsse	10
2. Spezielle Risikoausschlüsse	11
3. Spezielle Ausschlüsse der Cyber-Betriebsunterbrechung/Cyber-Erpressung und -Lösegeld	12
4. Spezielle Ausschlüsse der Betriebs-Haftpflichtversicherung	12
5. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung	12
6. Spezielle Ausschlüsse Produkthaftpflicht	14
7. Spezielle Ausschlüsse für USA/Kanada	15

Allgemeine Regelungen

E. Versicherungsfall und Schadensfalldefinitionen	15
F. Versicherter Zeitraum	16
G. Leistungen des Versicherers	16
H. Leistungsobergrenzen	17
I. Beitragszahlungen	18
J. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss	19
K. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	19
L. Dauer des Versicherungsvertrags	20
M. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	21
N. Ansprechpartner	21

Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken

1. Versicherter Tätigkeitsbereich

Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässigen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit dem Betrieb eines internetbasierten Handels- oder Dienstleistungsunternehmens (Online-Shop).

Dies gilt insbesondere für den

- Verkauf von Bekleidung, wie Kleidung, Schuhe, Taschen;
- Verkauf von Elektronikartikeln, Fernsehern, Computern, Notebooks;
- Verkauf von Sportartikeln, wie Freizeitgeräten, Sportbekleidung;
- Verkauf von Unterhaltungsartikeln, wie DVDs, Blu-rays, Bücher, Zeitschriften;
- Verkauf von Einrichtungsgegenständen, wie Möbel oder Lampen;
- Verkauf von Kinder-/Babyartikeln, wie Spielwaren, Kinderbekleidung, Kinderwägen;
- Verkauf von Haushaltsgeräten, wie Waschmaschinen, Küchengeräten;
- Verkauf von Tierzubehör, wie Leinen, Decken, Fressnapfe;
- Verkauf von Schmuck, Uhren;
- Verkauf von Tickets für Veranstaltungen, Events.

2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

2.1 Definition Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhanden kommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschäden gelten auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

2.2 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

2.3 Vertragliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen;
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht;
- der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit einem Vertragspartner die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf maximal fünf Jahre, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der gesetzlichen Verjährungsfrist.

3. Deckungserweiterung IT-Dienstleistungen

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch, insoweit der Versicherungsnehmer folgende, im Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit stehende IT-Dienstleistungen für Dritte erbringt:

- Internet-Providing-Dienste;
- Webdesign- und Webpflege;
- Programmierung, Pflege und Wartung von Online-Shops Dritter.

4. Deckungserweiterung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

4.1 Daten- und Cyber- Drittschäden

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn:

- bei der Verletzung von Geheimhaltungspflichten bezüglich Informationen die im Zuge der Ausübung der versicherten Tätigkeit erlangt werden;
- aufgrund der Verletzung von Datenschutzgesetzen (z. B. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) oder vertraglichen Bestimmungen, die ein dem BDSG oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnorm entsprechendes Schutzniveau vorsieht;
- die durch eine Cyberrechtsverletzung in Form einer Weitergabe eines sich selbst reproduzierenden schadhafte Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) an Drittsysteme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (z. B. Informationsspiraterie, Denial-of-Service-Angriff) verursacht oder mit verursacht werden.

4.2 Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn:

- bei der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten wie z. B.
 - Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechte,
 - Namens- und Persönlichkeitsrechte;
- aufgrund von Verstößen gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie unlautere Werbung;
- wegen Veröffentlichungen (z. B. auf Webseiten, in den sozialen Medien oder auf Blogs) im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers.

4.3 Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG)

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

5. Passiver Internet-Straf-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit ein strafrechtliches Vergehen, nicht jedoch ein Verbrechen, vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (z. B. Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).

Der Versicherer ersetzt die gesetzlichen Kosten der Verteidigung.

Hierfür gilt eine Entschädigungsgrenze von 100.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr, insgesamt maximal jedoch die Versicherungssumme für Vermögensschäden.

Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

6. Eigenschaden-Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer gegen Abtretung seiner ihm zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Bestandteile (6.1 bis 6.3) für Vermögens- oder Sachschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

Für die folgenden Bestandteile (6.1 bis 6.3.) der Eigenschadenversicherung gilt die jeweils genannte Entschädigungsgrenze, insgesamt maximal jedoch die Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

6.1 Reputationsschaden

Versicherungsschutz besteht für Vermögens- oder Sachschäden, die der Versicherungsnehmer selbst erleidet (Eigenschäden).

6.2 Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente

Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, welche der Versicherungsnehmer für die Auftrags erledigung benötigt, sofern ein Dritter mit der Wiederherstellung beauftragt wird.

Als Entschädigungsgrenze stehen je Versicherungsfall und –jahr maximal 250.000 EUR zur Verfügung.

6.3 Domain-Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Falle von einem durch Dritte verursachten Verlust der Domainnamenrechte bzw. der Verfügungsgewalt über die eigene Homepage mit der Folge, dass die Domain für Dritte nicht mehr erreichbar ist oder vom Versicherungsnehmer nicht mehr beeinflusst bzw. geändert werden kann.

Der Versicherer ersetzt die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, dessen Verfügungsgewalt oder der erneuten Freischaltung der Domain erforderlich zusätzlich entstehende Kosten des Versicherungsnehmers.

Als Entschädigungsgrenze stehen je Versicherungsfall und –jahr maximal 5.000 EUR zur Verfügung.

7. Cyber- & Datenschutz-Eigenschaden-Versicherung

Für die folgenden Bestandteile (7.1 bis 7.2) der Eigenschadenversicherung gilt die jeweils genannte Entschädigungsgrenze, insgesamt maximal jedoch die Versicherungssumme für Vermögensschäden.

Die Selbstbeteiligung im Versicherungsfall beträgt 1.000 EUR fest je Versicherungsfall.

7.1 Cyber-Eigenschaden

Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme (inkl. des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme von beauftragten Cloud- oder SaaS-Dienstleistern);
- der Programme;
- oder den elektronischen Daten des Versicherungsnehmers;

infolge eines unbefugten Eingriffs

- Dritter (z. B. Hacker-Angriff);
- einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit mit dem Ziel die IT-/Computersysteme des Versicherungsnehmers vorsätzlich zu schädigen (Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen).

Der Versicherer erstattet

- alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstehen. Notwendig sind Kosten, die dazu dienen, die Datenveränderung oder Blockierung abzuwenden, zu verkürzen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen;
- alle Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und infolge der Unterbrechung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).

Mehrkosten können anfallen für die

- Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/Computer-Systeme,
- Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen, Büroservice, IT-Forensik),
- erforderlichen Maßnahmen zur Information des Kundenstammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Als Entschädigungsgrenze stehen je Versicherungsfall und –jahr maximal 100.000 EUR zur Verfügung.

7.2 Datenschutz-Eigenschaden

Versicherungsschutz besteht für Datenrechtsverletzungen infolge eines unbefugten Eingriffs Dritter (z. B. Hacker Angriff) durch

- die nicht autorisierte Aneignung (z. B. durch Diebstahl von Datenträgern oder Geräten);
- den Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen im Rahmen der versicherten Tätigkeit zu Verfügung stehen.

Der Versicherer erstattet die notwendigen und angemessenen Kosten für

- Externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;
- die Identifizierung der betroffenen Personen;
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Information und Beratung von Dateninhabern (z. B. durch ein Call-Center);
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit die Datenrechtsverletzung die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres (12 Monate) übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Als Entschädigungsgrenze stehen je Versicherungsfall und –jahr maximal 100.000 EUR zur Verfügung.

8. Optionale Zusatzbausteine (jeweils sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Die in Folgenden aufgeführten Zusatzbausteine können optional als Ergänzung des Versicherungsschutzes hinzu gewählt werden.

Es gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen, insgesamt maximal jedoch die Versicherungssumme für Vermögensschäden. Insoweit eine separate Versicherungssumme ausgewiesen ist, gilt diese Summe für den jeweiligen Baustein.

Soweit nicht anders ausgewiesen gilt der Selbstbehalt für Vermögensschäden.

8.1 Vertrauensschaden- und Betrugs-Versicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

8.1.1 Vertrauensschaden durch Mitarbeiter

Der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch mitversicherte Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit durch vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes (z. B. Unterschlagung von Geldern aus der Firmenkasse) verursacht werden.

Als Entschädigungsgrenze stehen je Versicherungsfall und –jahr maximal 100.000 EUR zur Verfügung

8.1.2 Betrug durch Dritte

Der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter verursacht werden, in der Absicht, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

Als Entschädigungsgrenze stehen je Versicherungsfall und –jahr maximal 25.000 EUR zur Verfügung.

8.2 Cyber-Betriebsunterbrechung/Cyber-Erpressung und -Lösegeld (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die folgenden Bestandteile (8.2.1 bis 8.2.2) steht insgesamt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme je Versicherungsfall und –jahr zur Verfügung.

8.2.1 Cyber-Betriebsunterbrechung

Versicherungsschutz besteht für eine elektronische Blockierung oder Einschränkung des Zugriffs auf die Webseite oder das Computer-System des Versicherungsnehmers aufgrund eines unbefugten Eingriffs von außen (Hacker-Angriff oder Denial-of-Service-Attacken).

Die ersten 12 Stunden einer Blockierung oder Einschränkung des Zugriffs trägt der Versicherungsnehmer selbst. Der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt beginnt mit dem Zeitpunkt der Schadensmeldung an den Versicherer durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person.

Der Ertrag setzt sich zusammen aus dem Betriebsgewinn und den fortlaufenden Betriebskosten des versicherten Betriebs.

Versichert ist der Ertragsausfall für den Zeitraum der versicherten Betriebsunterbrechung, soweit der Versicherungsnehmer die fortlaufenden Kosten und den Betriebsgewinn infolge und während der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften kann.

Bei der Berechnung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die das Geschäftsergebnis des Versicherungsnehmers ohne Eintritt der Betriebsunterbrechung günstig oder ungünstig beeinflusst hätten.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

8.2.2 Cyber-Erpressung und -Lösegeld

Versicherungsschutz besteht aufgrund einer rechtswidrigen Drohung eines Dritten

- die Webseite, das Intranet, das Extranet, das EDV-System, Software und/oder elektronische Daten des Versicherungsnehmers zu beschädigen oder zu zerstören, insbesondere durch Weitergabe eines Computervirus, Wurms, einer logischen Bombe, eines Trojanischen Pferdes, Spyware oder andere Malware;
- einen Denial-of-Service-Angriff auf die EDV-Systeme des Versicherungsnehmers zu verursachen;
- sich unbefugt Zugang zu elektronischen Daten eines Versicherten zu verschaffen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, um diese Daten anschließend zu verwenden, zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Kosten für eine Beratung zur Schadensabwehr oder -minderung. Wird zur Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld von einem Dritten verlangt, so ersetzt der Versicherer das gezahlte Lösegeld oder bei Bezahlung eines Lösegelds in Form von Waren oder Dienstleistungen deren Verkehrswert am Tage der Übergabe, wenn die Lösegeldzahlung mit dem Versicherer abgestimmt wurde.

8.3 D&O-Außenhaftungsversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Der Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass die nachfolgend aufgeführten, natürlichen Personen wegen einer bei Ausübung ihrer organschaftlichen Tätigkeit bei der Versicherungsnehmerin begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden durch einen Dritten in Anspruch genommen werden:

Gegenwärtige, bestellte oder stellvertretende

- Mitglieder der geschäftsführenden Organe (z. B. des Vorstandes, der Geschäftsführung, Board of Directors);
- Mitglieder der Kontrollorgane (z. B. des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder Kuratoriums).

Hierfür gilt eine Entschädigungsgrenze von 100.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr.
Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

8.4 Betriebs-, und Umwelt-Haftpflichtversicherung/Umwelt-Schadenversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

8.4.1 Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadensereignisses. Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres eigentlichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet.

8.4.2 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen- oder Sachschaden oder daraus resultierenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

8.4.3 Vertragliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen;
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht;
- der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit einem Vertragspartner die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf maximal fünf Jahre, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der gesetzlichen Verjährungsfrist.

8.4.4 Betriebsstättenrisiko

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden;
- der Nutzung von Grundstücken, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die für den Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden; nicht mitversichert sind Luftlandeplätze;
- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20km/h; Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt;
- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen;
- der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;
- der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern;
- des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden; der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen;
- der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
- Beschädigung von gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt; nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Entschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert;
- Tätigkeiten an und mit fremden Sachen. Hierfür gilt eine Entschädigungshöchstgrenze in Höhe von 100.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr;
- des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern.

8.4.5 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

8.4.6 Umwelt-Schadenversicherung

Mitversichert ist auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhaltes des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden bei einer Schädigung von geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, eines Gewässers oder des Bodens.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

8.5 Produkthaftpflichtversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

8.5.1 Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines Versicherten Schadensereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres eigentlichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet.

8.5.2 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen- oder Sachschaden oder daraus resultierenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

8.5.3 Produkt- und Dienstleistungs-Haftpflicht

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund des versicherten Risikos von Dritten wegen eines Personen-, Sach- oder eines daraus resultierenden Vermögensfolgeschadens insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten verantwortlich gemacht werden für:

- die Herstellung von Produkten;
- den Handel mit Waren;
- Dienstleistungen wie (z. B. Beratung, Wartung).

B. Versicherte Personen

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Praktikanten und Werkstudenten;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden.
- Tochtergesellschaften, Zweigstellen und Niederlassungen des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Für Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen außerhalb des EWR besteht Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen/ Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

3. Repräsentanten

Mitversichert sind die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Repräsentanten sind

- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

C. Räumlicher Geltungsbereich

Für Vermögensschäden besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Für Personen- und Sachschäden besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die vor Gerichten der Mitgliedsstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz geltend gemacht werden und auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

Der Selbstbehalt für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, beträgt 15.000 EUR.

D. Risikoausschlüsse

1. Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 1.1 Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung. Im Falle der Feststellung ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;
- 1.2 Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung, Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung;
- 1.3 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung;
- 1.4 Ansprüche wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung;
- 1.5 Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolg Zusagen;
- 1.6 Ansprüche aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag;
- 1.7 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages);
- 1.8 Ansprüche
 - des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander,
 - von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers,
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen; dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt;

- 1.9 Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, z. B. als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände. Sofern der Baustein D&O-Außenhaftungsversicherung vereinbart gilt, sind Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit im Umfang des Bausteins versichert;
- 1.10 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht;
- 1.11 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 1.12 Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden;
- 1.13 Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte durch den Versicherungsnehmer.

2. Spezielle Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 2.1 Ansprüche wegen der Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten, wie Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und Namensrechten oder dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz, die durch Dritte auf den Webseiten des Versicherungsnehmers (z. B. Kommentarfunktionen, Bewertungen) verursacht werden; dies gilt nicht, sofern der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens nach Aufforderung den Eintrag gelöscht hat;
- 2.2 Ansprüche wegen der Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten, wie Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und Namensrechten, die durch die über den Shop verkauften Produkte selbst verursacht wurden;
- 2.3 Ansprüche wegen der Vermittlung, des Vergleichs oder des Verkaufs von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten sowie wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- 2.4 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko);
- 2.5 Ansprüche wegen Produktfehlern (z. B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z. B. Hersteller oder Lieferant) liegen. Dies gilt nur soweit der Versicherungsnehmer aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- 2.6 Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z. B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte. Dies gilt nur soweit der Versicherungsnehmer aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- 2.7 Ansprüche wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
- 2.8 Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- 2.9 Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren oder blanko indossierten Orderpapieren;
- 2.10 Ansprüche wegen der fehlerhaften Darstellung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation des Versicherungsnehmers, z. B. in Geschäftsberichten, Presseartikeln oder Pressekonferenzen, wegen fehlerhafter Beratung in finanziellen Fragen sowie der Vermittlung und Vergabe von Darlehen oder Finanzierungen durch den Versicherungsnehmer, wegen der Verletzung von Steuergesetzen oder -vorschriften;
- 2.11 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten;
- 2.12 Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten;
- 2.13 Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft verändert werden;
- 2.14 Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen oder aus der Überschreitung von Voranschlägen.

3. Spezielle Ausschlüsse der Cyber-Betriebsunterbrechung/Cyber-Erpressung und -Lösegeld

3.1 Keine Entschädigung im Bereich der Cyber-Betriebsunterbrechung wird geleistet für:

- Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung handelt,
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ein- und Ausfuhrzölle,
- Umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten,
- Umsatzabhängige Lizenzgebühren,
- Gewinne und Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen, z. B. Kapital- und Immobiliengeschäfte.

Weiterhin wird keine Entschädigung geleistet, soweit der Ertragsausfallschaden dadurch vergrößert wird, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Computersysteme, Daten und Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

3.2 Keine Entschädigung im Bereich der Cyber-Erpressung und Lösegeld wird geleistet für

- Schäden, die durch einen oder mehrere Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt wurden,
- Lösegeld, das infolge betrügerischer oder krimineller Handlungen von Repräsentanten verloren geht, zerstört oder gestohlen wird, unabhängig davon, ob sie allein oder gemeinsam mit anderen agieren.

4. Spezielle Ausschlüsse der Betriebs-Haftpflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 4.1 Schäden an fremden beweglichen Sachen und allen daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt; Teil A Punkt 8.4.4 (Einrichtungsgegenstände) bleibt hiervon unberührt;
- 4.2 Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden;
- 4.3 Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;
- 4.4 Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - gentechnische Arbeiten,
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden.

5. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 5.1 Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg;
- 5.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist;
- 5.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG);

- 5.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert;
- 5.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen– ausgenommen häusliche Abwasseranlagen– des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 5.6 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß obenstehender Ziffer 5.1 bis 5.4 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;
- 5.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen;
- 5.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 5.9 Ansprüche wegen
- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden,
 - Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können,
 - Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 5.10 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 5.11 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen;
- 5.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 5.13 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 5.14 Ansprüche wegen Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen;
- am Grundwasser,
 - durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen,
 - die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
 - die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personeneintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt,
 - die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten,
 - soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen,

- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhalten den Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben,
- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

6. Spezielle Ausschlüsse Produkthaftpflicht

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 6.1 Ansprüche, die mit folgenden Produkten und damit in Verbindung stehenden Teilprodukten oder Dienstleistungen zusammenhängen:
- Tabak, Tabakprodukte, Tabakverarbeitung oder tabakähnliche Erzeugnisse und Ersatzstoffe wie etwa eZigaretten und deren Zubehör,
 - Arzneimittel, Medizin-, Blut-, andere pharmazeutische oder biotechnologische Produkte,
 - Lebens- und Nahrungsergänzungsmittel,
 - Futtermittel,
 - Luft-, Raumfahrt-, Wasser-, Schienen- oder Motorfahrzeuge sowie alle Bestandteile, welche die Sicherheit, Navigationsfähigkeit oder Bremssysteme beeinträchtigen könnten,
 - atomare Anlagen,
 - Waffen, Munition, Waffensysteme oder andere explosive Stoffe,
 - besonders zu kennzeichnende umweltgefährdende Stoffe,
 - Pelze,
 - Feuerwerkskörper oder Zündhölzer,
 - Gase oder unter Druck stehende Behälter,
 - genetisch veränderte Produkte,
 - Industrieanlagen oder –maschinen;
- 6.2 Ansprüche infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind;
- 6.3 Ansprüche infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine, aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten entstanden sind;
- 6.4 Ansprüche infolge Weiterver- oder bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten erfolgt ist;
- 6.5 Schäden aus einem Produktionsausfall;
- 6.6 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden an in Lohnverarbeitung oder –bearbeitung übernommenen Sachen;

- 6.8 Ansprüche Dritter aus der Vergabe von Lizenzen, der Erstellung von Plänen, Konstruktionen, Instruktionen etc. sowie der Überlassung von Know-how wegen Schäden oder Mängeln an Sachen – einschl. sämtlicher damit zusammenhängender Folgeschäden –, die unter Verwendung der vergebenen Lizenzen, Pläne, Konstruktionen oder Instruktionen etc., bzw. unter Ausnutzung des Know-how hergestellt werden.

7. Spezielle Ausschlüsse für USA/Kanada

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen:

- 7.1 des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (z. B. Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (z. B. U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934);
- 7.2 der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften;
- 7.3 der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z. B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte);
- 7.4 staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada.

Allgemeine Regelungen

E. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition

1. Versicherungsfall in der Online-Shop-Versicherung und dem D&O-Außenhaftungsbaustein

Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz, Eigenschadenversicherung, Cyber-Betriebsunterbrechung und Cyber-Erpressung/-Lösegeld

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

3. Versicherungsfall in der Umwelt-Haftpflicht- und Umwelt-Schadenversicherung

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

4. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

5. Kumul klausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei Markel International oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

F. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung, Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche auf Umstände beruhen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden

3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrags

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mit versicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrags, wenn jener geringer ist.

4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

G. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

- 1.1 Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.
- 1.2 Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.
- 1.3 Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden. Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.
- 1.4 Der Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst die Erstattung der notwendigen Kosten gemäß Teil A.5.

2. Handels- und Wirtschaftssanktionen

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

3. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

4. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs (passiver Rechtschutz)

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens- oder Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

6. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahren- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

7. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

H. Leistungsobergrenzen

1. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze begrenzt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hier auf nicht angerechnet.

1.1. Kostenanrechnung USA/Kanada

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

1.2. Leistungsobergrenze je Eigenschaden

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Eigenschadenversicherung auf die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.

2. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hier auf angerechnet.

3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

I. Beitragszahlungen

1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Solange der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Beitragsanpassung/Änderungsanzeige

Nach Aufforderung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Auf der Änderungsanzeige basiert die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer an Stelle der Beitragsanpassung den für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarten Beitrag noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung des Beitrags und der Versicherer nimmt die Beitragsanpassung vor.

J. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahr erheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

K. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- Den Eintritt eines Versicherungsfalls; die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätig werden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

2. Vertrauensschaden- und Betrugs-Versicherung

Es obliegt dem Versicherungsnehmer jeden Betrug, jede Urkundenfälschung, -unterdrückung oder jedes Vermögensdelikt im Sinne des Abschnitts A 8.1.1 bis 8.1.2 unverzüglich zur polizeilichen Anzeige zu bringen.

3. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

4. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mit zu teilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

5. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

6. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßiger scheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

7. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobligationen des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

8. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

L. Dauer des Versicherungsvertrags

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

M. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

N. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mit zu teilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegen zu nehmen.

3. Versicherer

Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter: Frederik Wulff
Luisenstraße 14
80333 München

4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53177 Bonn) oder an die Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate London, EC2R6DA und die Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien, gerichtet werden

Anlage und Zusatzinformationen zu den Versicherungsbedingungen

Änderung des Risikoträgers

Seit dem 29. März 2019 ist die **Markel Insurance SE mit Sitz in München** der neue Risikoträger Ihres Vertrages.

Hintergrund: Wie Sie sicherlich wissen, hat das Vereinigte Königreich beschlossen, die Europäische Union zu verlassen, was häufig auch als „Brexit“ bezeichnet wird. Im Hinblick auf das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat die Markel Gruppe für das Versicherungsgeschäft in Deutschland und in der Europäischen Union mit der **Markel Insurance SE** mit Sitz in München ein neues Versicherungsunternehmen gegründet. Die Markel Insurance SE ist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) seit 2018 als Versicherungsunternehmen zugelassen. An der Solidität des Versicherers ändert dies nichts, da die Markel Insurance SE ebenfalls ein S&P Rating (A -Strong) und A.M. Best Rating (A -Excellent) aufweist.

Ihr Versicherungsvertrag bei der Markel Insurance Company Limited wurde mit Wirkung zum 29. März 2019 auf die Markel SE als neuen Versicherer übertragen. Diese Übertragung erfolgte im Rahmen der Bestandsübertragung nach britischem Recht mit Genehmigung der britischen Finanzaufsichtsbehörden, namentlich der Financial Conduct Authority (FCA) und der Prudential Regulatory Authority (PRA) und dem obersten Gerichtshof von England und Wales, dem sog. High Court of Justice.

Risikoträger ab 29.03.2019

Versicherer
Markel Insurance SE
Sofienstraße 26
80333 München

Handelsregisternummer HRB 233618
Vertreten durch den Vorstand Frederik Wulff, Ole Enevoldsen, Jason Duncan

Zuständige Regulierungsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Stand: 21.03.2019